

Satzung des Turn- und Sportverein Altenmedingen e.V.

Teil 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins; Verbandszugehörigkeit

§1

Der Verein führt den Namen

TURN- und SPORTVEREIN ALTENMEDINGEN eingetragener Verein.

Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Medingen unter der Nr. 59 am 9. Dezember 1950 eingetragen worden.

Als Gründungstag ist der 29. Mai 1911 aus Protokollaufzeichnungen festgestellt.

§2

Der Sitz des Vereins ist Altenmedingen.

§3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Der Verein will alle Sportinteressenten in Altenmedingen und Umgebung zu einer Gemeinschaft vereinigen.

Der Zusammenschluß erfolgt auf freiwilliger Basis.

§5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für seine Mitglieder. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen, Vorhaltung und Förderung sportlicher Übungsleiter und -angebote sowie Leistungen und der geistigen und kulturellen Förderung der Mitglieder erreicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht möglich.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, seiner Fachverbände und deren regionalen Untergliederungen sowie des Deutschen Turnerbundes.

§7

Der Verein gliedert sich in die verschiedenen Sparten.

Teil II

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§8

Der Verein besteht aus :

- a) ordentlichen Mitgliedern (ab vollendetem 16. Lebensjahr),
- b) jugendlichen Mitgliedern (vom 3. bis 16. Lebensjahr) und
- c) Ehrenmitgliedern.

§9

Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.

Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet.

§ 10

Über die Vereinsangehörigen wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Das Mitgliederverzeichnis muß enthalten

Name., Vorname, Alter, Anschrift und Eintrittsdatum des Mitgliedes.

§ 11

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte nach Maßgabe der Turnordnung zu.

§ 12

Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.

Er kann den Vertragsabschluß auf den Sportbund übertragen.

§ 13

Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht, können Anträge stellen und Einspruch erheben.

§ 14

Alle aktiven Mitglieder haben regelmäßig und pünktlich an den festgesetzten Trainings- und Übungszeiten teilzunehmen, Selbstzucht und Disziplin zu üben und den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter nachzukommen.

§ 15

Alle Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in allen Belangen Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung unbedingt zu vermeiden.

§ 16

Zur Deckung der dem Verein durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 17

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung gemäß § 31 BGB kann der Verein für keine durch die sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer haftbar gemacht werden.

§ 18

Alle Mitglieder können durch schriftliche Erklärung jederzeit ihren Austritt aus dem Verein erklären.

Beiträge sind jedoch bis zum Ende des jeweils laufenden Vierteljahres zu entrichten.

Jugendliche Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet.

§ 19

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden vom Vorstand verwahrt.

Bei jugendlichen Mitgliedern sind in solchen Fällen gleichzeitig die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

§ 20

Die Jahreshauptversammlung kann als oberstes Vereinsorgan Mitglieder ausschließen (Gründe für den Ausschluß sind z.B. Schädigung des Vereins durch grobe Verstöße gegen diese Satzung oder die Turnordnung).

§ 21

Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch den Vorstand ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 22

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beratung und Beschlußfassung in Vorstand und Ältestenrat.

Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Teil III

Organe des Vereins

§ 23

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ältestenrat,
- c) die Mitgliederversammlung und
- d) die Jahreshauptversammlung

§ 24

Der Vorstand ist das das geschäftsführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus a c h t Mitgliedern, und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Hauptsportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Schriftwart,
- g) der Frauenwartin und
- h) dem 1. Vorsitzenden des Ältestenrates.

Der Vorstand bildet mit den Spartenleitern der einzelnen Sportarten den e r w e i t e r t e n Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Hauptsportwart.

§ 25

Der Vorstand wird unter Aufteilung in z w e i Wahlgruppen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die beiden Wahlgruppen werden jährlich im Wechsel zur Wahl gestellt.

Zur Wahlgruppe I gehören:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der Kassenwart,
- c) die Frauenwartin und
- d) der Jugendwart.

Zur Wahlgruppe II gehören:

- a) der 2. Vorsitzende,
- b) der Hauptsportwart,
- c) der Schriftwart und
- d) der 1. Vorsitzende des Ältestenrates.

Die Spartenleiter werden in den einzelnen Sparten gewählt und durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres bestätigt.

§ 26

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern fest.

Vor Eintritt in die Beratungen muß die Tagesordnung genehmigt werden.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 27

In allen Fällen der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle.

§ 28

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vorstandes. U. a. reicht er dem Kreissportbund die Mitgliederliste ein, meldet erforderlichenfalls alle Veranstaltungen, führt bei den Versammlungen die Anwesenheitsliste und das Protokoll.

§. 29

Das Kassenwart verwaltet als Geschäftsführer die Geldangelegen des Vereins.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Jahres.

Die Beiträge werden bei einer Sparkasse hinterlegt.

§ 30

Der Jugendwart ist für alle Belange der jugendlichen Mitglieder zuständig. Er trägt insbesondere auch die Verantwortung für die sportärztliche Versorgung.

§ 31

Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder innerhalb des Vereins sowie auf Tagungen und Beratungen.

§ 32

Der Hauptsportwart stellt die Turnordnung, die Benutzungspläne für die Sportstätten auf, koordiniert die Trainingszeiten der einzelnen Sparten und regelt mit den Spartenleitern gemeinsam den Ablauf des aktiven Sportbetriebes.

Er leitet außerdem alle Wettkämpfe, Sportfeste und Turniere des Vereins.

§ 33

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten Ergänzungswahlen vor.

§ 34

Auftretende Schwierigkeiten sind auf Beratungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes zu regeln.

Wird keine Einigung erzielt so ist nach erfolgter Anhörung der Streitenden der Beschluß des Ältestenrates herbeizuführen.

Dessen Beschluß ist endgültig; Einspruch gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Teil IV

Der Ältestenrat

§ 35

Der Ältestenrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein; daneben ist eine Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren im Verein oder einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verein von mindestens 10 Jahren erforderlich.

§ 36

Der Ältestenrat soll den Vorstand aus reifer Lebenserfahrung beraten, fördernd auf das Vereinsleben einwirken, zur Repräsentation des Vereins herangezogen werden, bei auftretenden Streitigkeiten als Schlichtungsorgan wirken und die Betreuung der Ehrenmitglieder wahrnehmen.

§ 37

Der 1. Vorsitzende des Ältestenrates wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag aus den Reihen des Ältestenrates gewählt.

§ 38

Der Vorsitzende des Ältestenrates beruft und leitet die Versammlungen des Ältestenrates. Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen, statt.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist zu den Beratungen des Ältestenrates zu laden.

§ 39

Die Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Über den Verlauf der Beratungen des Ältestenrates sind Niederschriften zu fertigen.

Teil V

Vereinsvermögen, Vermögensverwaltung

§ 40

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 41

Über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken bzw. deren wesentliche Veränderungen sowie die Errichtung von Sportstätten entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.

§ 42

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten und Belastungen ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung kann die Mitgliederversammlung erteilen.

§ 43

Über das bewegliche Vermögen (Sportgeräte) ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 44

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuß für das laufende Geschäftsjahr, bestehend aus zwei ordentlichen Mitgliedern, gewählt und mit dem Recht und der Verpflichtung zur Kassenprüfung ausgestattet.

Teil VI

Anträge, Beschlüsse, Versammlungen

§ 45

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung und Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen mit.

§ 46

Anträge werden in den Mitgliederversammlungen oder in den Vorstandssitzungen zum Beschluß erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen.

Schreibt diese Satzung jedoch ein anderes Verhältnis vor, so gilt dieses.

§ 47

Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde.

§ 48

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen; diese sind vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 49

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich im Vereinsaushang oder durch gewöhnliche Karte bzw. Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.

§ 50

Zu Beginn eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern, ein.

Teil VII

Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

§ 51

Nach Maßgabe der dieser Satzung als Anhang beigefügten **E h r e n o r d n u n g** kann der Verein Ehrungen aussprechen und Mitglieder und Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Teil VIII

Geschäftsjahr

§ 52

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Teil IX

Übungsplan

§ 53

Der Trainings- und Sportstättenbenutzungsplan wird zu Beginn eines jeden Jahres unter der Leitung des Hauptsportwartes aufgestellt und durch Aushang bekannt gemacht.

Teil X

Satzungsänderungen

§ 54

Satzungsänderungen können nach vorausgegangener Beratung in Vorstand und Ältestenrat durch die Jahreshauptversammlung nur mit mindestens Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Teil XI

Auflösung des Vereins

§ 55

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit mindestens **V i e r f ü n f t e l** Stimmenmehrheit.

Zwischen den Versammlungen ist ein Zeitabstand von einer Woche einzuhalten.

§ 56

Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Altenmedingen mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Teil XII

Inkrafttreten

§ 57

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder nach vorheriger Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Mit gleichem Datum verliert die alte Satzung vom 24. Januar 1976 ihre Gültigkeit.

Altenmedingen, am 14. März 1987

(Adolf Westedt)
1. Vorsitzender

(Thomas Tippe)
Hauptsportwart

(Karl –Heinz Schenk)
2. Vorsitzender

(Jürgen-Heinrich Oetzmann)
Schriftwart

(Hermann Schwabe)
Kassenwart

(Kerstin Zobel)
Frauenwartin

(Wilhelm Seedorf)
1. Vorsitzender des Ältestenrates

(Karl-Heinz Kietzke)
Jugendwart

Anhang: Ehrenordnung i.d.F. vom 10. März 1984